

# Tarife - Schulergänzende Tagesstrukturen Tageskindergarten und Tagesferien

**Gültig ab 1. August 2023**

Tarifstufe	Einkommen mit				Betreuungsangebot des Tageskindergartens						Tagesferien
					Basismodul Wochenpauschale	Betreuungsmodulare Tagespreis					
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 und mehr Kindern	Mittagstisch: Essen und Betreuung 12.00 - 13.45	Morgen 7.00 - 8.00	1. halber Nachmittag 13.45 - 16.15	Zvieri Nachmittag	2. halber Nachmittag 16.15 - 18.00	je ganzer Nachmittag 13.45 - 18.00	Tagespreis 8.00 - 18.00
9	40'000	50'000	60'000	70'000	59.15	1.10	2.75	1.50	2.15	4.45	23.40
8	50'000	60'000	70'000	80'000	68.75	2.20	5.50	1.50	4.05	9.15	34.40
7	60'000	70'000	80'000	90'000	78.35	3.30	8.25	1.50	5.95	13.85	45.40
6	70'000	80'000	90'000	100'000	88.00	4.40	11.00	1.50	7.85	18.55	56.40
5	80'000	90'000	100'000	110'000	97.65	5.50	13.75	1.50	9.75	23.25	67.40
4	90'000	100'000	110'000	120'000	107.25	6.60	16.50	1.50	11.65	27.95	78.40
3	100'000	110'000	120'000	130'000	116.35	7.70	19.25	1.50	13.55	32.65	89.40
2	105'000	115'000	125'000	135'000	126.50	8.80	22.00	1.50	15.45	37.35	100.40
1	110'000	120'000	130'000	140'000	136.15	9.90	24.75	1.50	17.35	42.05	111.40
0	über 110'000	über 120'000	über 130'000	über 140'000	145.75	11.00	27.50	1.50	19.25	46.75	122.40

## Grundlagen für die Berechnung der Tarifstufen:

1. Beiträge werden nur auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ausgerichtet. Das Gesuch ist jährlich einzureichen.
2. Bei der Einstufung gilt das Einkommen gemäss Ziffer 399 der letzten definitiven Steuerveranlagung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.
3. Als weitere Einkünfte werden zum Einkommen fünf Prozent des Vermögens gemäss Ziffer 885 der letzten definitiven Steuerveranlagung hinzugezählt.
4. Neuzuziehende Personen und quellensteuerpflichtige Personen, deren Einkommen CHF 120'000 nicht übersteigt, reichen zur Bestimmung sachdienliche Dokumente zu ihrer Lohnsituation ein.
5. Bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung), werden vom Einkommen abgezogen.
6. Bei der Einreihung wird die gesamte Anzahl der im Familien-Haushalt lebenden Kinder berücksichtigt.
7. Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragsstellenden erziehungsberechtigten Personen betrachtet.  
Leben erziehungsberechtigte Personen statt in ungetrennter Ehe in gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt. Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie mindestens zwei Jahre besteht oder ein gemeinsames Kind umfasst.
8. Bei Jugendlichen gilt bis zum Abschluss der Erstausbildung das Einkommen der Eltern.
9. Der Anspruch auf Unterstützung verfällt mit Vollendung des 20. Altersjahres (Kinder- und Jugendzahnpflege mit Vollendung des 18. Altersjahres).
10. Mit dem Wegzug aus der Gemeinde erlischt der Anspruch auf Unterstützung.
11. Wenn sich das massgebende Einkommen im Laufe eines Schuljahres um mindestens 20% reduziert hat, kann ein Gesuch um Anpassung der Tarifstufe eingereicht werden.
12. Wurde das Einkommen durch eine amtliche Veranlagung der Steuerbehörde geschätzt, weil die steuerpflichtige Person zu einer ordentlichen Veranlagung nicht ausreichend Hand geboten hat, besteht kein Anspruch auf Beiträge.
13. An die Kosten der Verpflegung werden keine Beiträge ausgerichtet.